

# **Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen an die Jugendorganisationen der Stadt Dachau durch den Kreisjugendring Dachau aus Mitteln der Stadt Dachau**

Stand: 01.01.2024

**Die Stadt Dachau stellt zur Förderung der öffentlich anerkannten örtlichen Jugendorganisationen Zuschussmittel bereit. Der Kreisjugendring Dachau wickelt im Auftrag der Stadt Dachau die Bezuschussung ab. Dazu erlässt er im Einvernehmen mit der Stadt Dachau und mit den Jugendorganisationen die folgenden Richtlinien.**

## **Geförderte Jugendorganisationen**

Die Zuschüsse werden an Jugendorganisationen vergeben, die als freier Träger der Jugendarbeit öffentlich anerkannt und in der Stadt Dachau tätig sind.

## **Fördervoraussetzungen**

Die Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden und dürfen nicht in die normale Tätigkeit einer evtl. Erwachsenenorganisation einfließen. Daher müssen sie von der Jugendorganisation eigenständig verwaltet werden. Das setzt voraus, dass die Jugendorganisation einen nach ihrer Jugendordnung gewählte/n Jugendleiter/in und Finanzverantwortliche/n hat und ein eigenes Bankkonto der Jugendorganisation für die Zuschussmittel besteht. Der/die jeweils hauptverantwortliche Jugendleiter:in jeder Jugendorganisation ist verpflichtet, einmal jährlich die Jugendgruppenleiter:innen bzw. bei der Sportjugend die Abteilungsjugendleiter:innen über die Zuschüsse der Stadt Dachau zu informieren und mit ihnen die Verwendung der Grundstockförderung einvernehmlich zu regeln.

## **Antragsverfahren**

Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Excel-Vorlagen des Kreisjugendringes Dachau zu stellen ([www.kjr-dachau.de/jugendverbaende/zuschuesse](http://www.kjr-dachau.de/jugendverbaende/zuschuesse)) und über dessen Homepage hochzuladen. Die Anträge müssen bis 1. Februar des laufenden Jahres beim Kreisjugendring Dachau eingegangen sein. Dieser stellt den Sammelantrag jeweils am 1. März des laufenden Jahres bei der Stadt Dachau. Die Auszahlung der Zuschüsse durch den Kreisjugendring Dachau an die einzelnen Jugendorganisationen erfolgt erst nach Vorlage des letztjährigen Verwendungsnachweises beim Kreisjugendring Dachau.

### **Verwendungsnachweis**

Die Verwendungsnachweise sind auf den vom Kreisjugendring Dachau dafür vorgesehenen Excel-Vorlagen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr beim Kreisjugendring Dachau auf dessen Homepage hochzuladen. Dieser legt den Verwendungsnachweis für den Gesamtzuschuss zum 1. März des laufenden Jahres bei der Stadt Dachau vor.

Der Verwendungsnachweis für die Unkostenpauschale für Jugendleiter besteht im Empfangsbestätigung des/der einzelnen Jugendleiter:in. Der Verwendungsnachweis für die Grundstockförderung besteht in einer Auflistung jeder einzelnen Ausgabe mit genauer Angabe des Verwendungszweckes. Die Belege müssen von den einzelnen Jugendorganisationen 5 Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres aufbewahrt werden. Sie sind dem Kreisjugendring Dachau oder der Stadt Dachau auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen.

### **Unkostenpauschale für Jugendleiter:innen**

1. Diese Förderung soll einen Teil der Unkosten ausgleichen, die ein/e ehrenamtliche/r Jugendleiter:in im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit hat.
2. Die Höhe der Förderung beträgt je Jugendleiter:in und Jahr 130,00 €.
3. Der/die Jugendleiter:in muss in der Regel im Besitz der Jugendleiter-Card sein.
4. Der/die Jugendleiter:in muss mindestens 16 Jahre alt sein.
5. Der/die Jugendleiter:in muss eine regelmäßige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendorganisation ausüben (normalerweise einmal wöchentlich).
6. Die Förderung kann nicht von Übungsleitern der Sportjugend beantragt werden, die schon aus Sportmitteln der Stadt Dachau bezuschusst werden.
7. Für die ersten 10 Mitglieder einer Jugendorganisation werden 2 Jugendleiter:innen gefördert, dann für jeweils 10 Mitglieder ein/e Jugendleiter:in, maximal 20 Jugendleiter:innen je Jugendorganisation.

### **Grundstockförderung für Jugendorganisationen**

1. Diese Förderung dient der finanziellen Grundausstattung der Jugendorganisationen und ist für die Finanzierung von Fahrten, Veranstaltungen und Material für die Jugendarbeit zu verwenden.
2. Die Höhe der Förderung beträgt jährlich bis zum 100. Mitglied je Jugendorganisation 24,00 € und ab dem 101. Mitglied je Jugendorganisation 10,00 €.
3. Der Jugendliche muss Mitglied der Jugendorganisation nach deren Mitgliedsbegriff sein und regelmäßig, in der Regel wöchentlich an den Aktivitäten einer Gruppierung der Jugendorganisation teilnehmen.
4. Die Förderung kann für die Altersstufen 6 - 21 Jahre beantragt werden. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres
5. Das Mitglied muss seinen Wohnsitz im Stadtgebiet von Dachau haben.
6. Über diese Jugendförderung bezuschusste Mitglieder der Sportvereine dürfen nicht in der vom BLSV an die Stadt Dachau übermittelten Mitgliederzahl für die Sportförderung enthalten sein.

Zum Ausgleich für Doppelmitgliedschaften wird je Jugendorganisation gleichmäßig für jedes vollendete einhundert an Mitgliedern ein Mitglied abgezogen.